

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Pfarrblattgemeinschaft Nordwestschweiz» besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung des Vereins Pfarrblattvereinigung Nordwestschweiz, diese wird bei der Herausgabe eines Pfarrblatts begleitet und kann mit Mitteln ausgestattet werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können sein

- Römisch-katholische Kirchgemeinden
- Römisch-katholische Kantonalkirchen

Art. 4

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Art. 5

Eine Kündigung der Abnahmevereinbarung, resp. ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer schriftlichen Erklärung möglich. Es gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Art. 6

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann durch eine Onlineversammlung ersetzt werden. Beschlüsse können mit den gleichen Mehrheiten auch schriftlich gefasst werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Art 9

In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder je eine Stimme.

Wo es die Statuten nicht ausdrücklich anders vorschreiben, werden sämtliche Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit stimmt das Präsidium / Co-Präsidium, in deren Abwesenheit der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin, ein zweites Mal und trifft damit den Stichentscheid.

Art. 10

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidiums / Co-Präsidiums und der Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- b) Wahl von fünf Delegierten für den Verein Pfarrblattvereinigung Nordwestschweiz für die Amtsdauer von zwei Jahren. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter während der Amtsdauer zurück, rückt diejenige Person nach, der von den Nichtgewählten am meisten Stimmen erhalten hat. Kann oder will diese das Amt nicht antreten, rückt die nachfolgende Person nach. Sind keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste, finden Ersatzwahlen statt.
- c) Abnahme des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Pfarrblattgemeinschaft Nordwestschweiz.
- d) Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte.
- e) Beschlussfassung über schriftlich einzureichende Anträge von Vereinsmitgliedern. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
- f) Änderung der Vereinsstatuten.
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Jede Römisch-katholische Kirchgemeinde, die Mitglied des Vereins ist, erhält eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung gehören zusätzlich alle Mitglieder des Vorstandes an.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet das Präsidium / Co-Präsidium, bei Wahlen das Los, falls mehrere Kandidat/-innen dieselbe Stimmenzahl erreicht haben.

B. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich abgesehen vom Präsidium / Co-Präsidium selbst.

Art. 16

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der von den Mitgliedern gefassten Beschlüsse.
- Regelung der Unterschriftsberechtigung für den Verein.
- Besorgung aller übrigen Vereinsgeschäfte.

Art. 17

Der Vorstand wird vom Präsidium / Co-Präsidium nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Mindestens einmal pro Jahr muss eine Vorstandssitzung durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zusammen mit einem Vorstandsmitglied bzw. das Co-Präsidium gemeinsam oder ein Teil des Co-Präsidiums zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

C. Kontrollstelle

Art. 19

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Diese dürfen nicht gleichzeitig auch Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und den Voranschlag. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 20

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a) Durch Beiträge irgendwelcher Art.
- b) Durch Vermögenserträge.

Art. 21

Der Verein beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden darf.

Rechnungsüberschüsse sind für Rückstellungen oder Tilgung allfälliger Schulden zu verwenden.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind von jeder Haftung befreit.

V. Auflösung des Vereins

Art. 23

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn sich an der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten und mindestens die Hälfte aller Mitglieder dafür aussprechen.

Der Verein bestimmt das Vorgehen für die Wahlen der Delegierten der Pfarrblattvereinigung Nordwestschweiz.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig einen anderen Beschluss fasst, dem neuen Verein Pfarrblattvereinigung Nordwestschweiz zu überweisen.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 01. April 2023.

Sie wurden durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2024 beschlossen und treten am 06. Juni 2024 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Müller'.